

FÖRDERSTECKBRIEF: KLIMAFREUNDLICHER NEUBAU (KFN)		Nr. 516
1. Name des Programms	Richtlinie für Bundesförderung für effiziente Gebäude - Klimafreundlicher Neubau (KFN)	
2. Förderziel und Zuwendungszweck		
Der Bund gewährt Förderungen zur Verringerung der Umweltwirkungen und zur Erhöhung des Nachhaltigkeitsstandards bei der Schaffung neuen Wohnraums und bei der Errichtung neuer Wohn- und Nichtwohngebäude. Ziel der Förderung ist die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus, die Verringerung des Primärenergiebedarfs in der Betriebsphase und die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien. Gefördert wird der Neubau sowie der Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude, die spezifische Grenzwerte für die Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus unterschreiten und den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauten vorweisen. Eine größere Unterstützung gibt es für Gebäude, die zusätzlich das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) erreichen. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte Kredite zur Errichtung von klimafreundlichen Wohn- und Nichtwohngebäuden. Investoren, Genossenschaften, Unternehmen und Privatpersonen können Anträge über ihre Förderbanken stellen. Darüber hinaus erhalten Kommunen und Landkreise Investitionszuschüsse zum Beispiel für den Bau von Wohnungen, Kindertagesstätten oder Schulen.		
3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger		
Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Investoren (Auftraggeber der Maßnahme) sowie Ersterwerber (der erstmalige Käufer) von neu errichteten, förderfähigen Wohngebäuden und Wohneinheiten bzw. Nichtwohngebäuden.		
4. Bewerbungs- bzw. Einreichungsfristen	Die Richtlinie tritt am 1. März 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030.	
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Zuwendungsart	Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung als Kredit mit Zinsverbilligung aus Bundesmitteln. Der Zinssatz orientiert sich für alle Antragsteller an der Kapitalmarktentwicklung und wird für die Dauer der ersten Zinsbindungsfrist festgeschrieben. Die Zinsverbilligung aus Bundesmitteln beträgt bis zu 4% p.a. des Kreditbetrages. Kommunale Gebietskörperschaften erhalten einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss. Höchstgrenzen der Zuschussförderung: • Klimafreundliches Wohngebäude: 5 % Zuschuss auf max. 100.000 Euro förderfähige Kosten pro Wohneinheit • Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG: 12,5 % Zuschuss auf max. 150.000 Euro förderfähige Kosten pro Wohneinheit	

	• Klimafreundliches Nichtwohngebäude: 5 % Zuschuss auf bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben • Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG: 12,5 % Zuschuss auf bis zu 3.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 15 Millionen Euro pro Vorhaben	
6. Verfahren, formale Regelungen zur Antragsstellung		
Förderanträge für Zuschussförderungen (nur für kommunale Gebietskörperschaften) sind vor Vorhabenbeginn direkt bei der KfW zu stellen. Förderanträge für Kreditförderungen sind vor Vorhabenbeginn über einen Finanzierungspartner der KfW (kreditdurchleitendes Finanzierungsinstitut) zu stellen. Die Förderung setzt voraus, dass eine Energieeffizienz-Expertin oder ein Energieeffizienz-Experte der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude" bzw. "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude" aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes die Einhaltung der definierten Anforderungen prüft und bestätigt.		
7. Fördermittelgeber	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
8. Projektträger/ Ansprechpartner	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Servicenummer der KfW: 0800 539 9007 Montag bis Freitag: 8:00 bis 18:00 Uhr	
9. Weitere Informationen		
Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/01/kfw-neubau.html		
COMPASS Information und Kontaktdaten beim Region Köln/Bonn e.V.	Brit Feyen 0221/925477 63 feyen@region-koeln-bonn.de	Tim Strerath 0221/925477 61 strerath@region-koeln-bonn.de

Hinweis: Der Region Köln/Bonn e.V. als Herausgeber des Steckbriefs lässt größtmögliche Sorgfalt in der Zusammenfassung der Inhalte zu Förderprogrammen und -aufrufen Dritter walten. Für die Richtigkeit der aufgeführten Daten besteht keine Gewähr. Es wird auf die angegebenen Quellen verwiesen.